

# **Landesarbeitsgemeinschaft der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz Sachsen-Anhalt**

LAG-Sachsen Anhalt, Quedlinburger Straße 38, 38820 Halberstadt

**An  
den Justizminister  
des Landes Sachsen – Anhalt  
Hegelstr. 40 – 42  
39104 Magdeburg**

Quedlinburger Str. 38  
38820 Halberstadt  
Telefon: 03941-57 33 72  
Telefax: 03941-44 11 64

Halberstadt, den 14. November 2003

**Tarifvertrag zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 01. Januar 2004 bis 31. Dezember 2006 (TV LSA 2004)**

**Tarifvertrag zu § 3 des Tarifvertrages zur sozialen Absicherung für den Bereich der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt für den Zeitraum 01. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009 (TV LSA 2007)**

Sehr geehrter Herr Minister,  
sehr geehrter Herr Becker,

bezugnehmend auf die o.g. Tarifverträge und deren endgültigen Abstimmung zum 17. November 2003, möchten wir Sie als Justizminister des Landes Sachsen-Anhalt bitten, folgende Argumente zur Kenntnis zu nehmen, um ggf. im Rahmen Ihrer Möglichkeiten die angestellten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz im Land Sachsen-Anhalt adäquat der Ausnahmeregelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Polizeiverwaltung im Kapitel 0320 des Haushaltsplanes zu behandeln.

Die Anwendung der o.g. tarifvertraglichen Regelungen auf die Arbeit der zugegebenermaßen recht kleinen Gruppe der angestellten Sozialarbeiter/-innen im Sozialen Dienst der Justiz in Sachsen-Anhalt bedeutete, dass die Arbeitszeitverkürzung, egal in welchem Umfang, einen erheblichen Einschnitt in die qualitative und quantitative Bewältigung der Arbeitsaufgaben im Bereich der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe, Führungsaufsicht, Täter-Opfer-Ausgleich und Opferberatung nach sich ziehen würde.

**Bankverbindung: Stadt- und Saalkreissparkasse Halle, Kto-Nr: 369 007 954, BLZ: 800 537 62**

In der Regel besteht auf Grund von Strafvollstreckungen (Urteilen, Beschlüssen u. Verfügungen) ein Zwangskontext, der es den Mitarbeitern/-innen beim Sozialen Dienst der Justiz eben nicht ermöglicht, ohne weiteres quantitative und qualitative Einschnitte vorzunehmen. Dies bedeutete Einschnitte bei der inneren Sicherheit vorzunehmen. Hinzu kommt, dass durch die vorgesehenen Änderungen im Sanktionsrecht (Strafgesetzbuch, Strafprozessordnung) mit erheblichen Mehrbelastungen bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justiz im Land Sachsen-Anhalt zu rechnen wäre. Die derzeitige durchschnittliche Fallbelastung beträgt 120 Fälle. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hinter jedem Fall ein Individuum steht. Konkret würde im Falle einer Arbeitszeitverkürzung:

- sich der Aufwand, um einen Bewährungswiderruf und damit die Vollstreckung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe zu vermeiden, verringern;
- sich die Bemühungen, um die Vermeidung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe verringern;
- sich die Zuarbeiten für die Staatsanwaltschaften und Gerichte, um Anklagen und Urteile angemessen zu formulieren, oberflächlicher gestalten bzw. verringern;
- die Wiederherstellung des Rechtsfriedens zwischen Tätern und Opfern wäre gefährdet;
- Opfer müssten damit rechnen, kürzer oder gar nicht mehr beraten zu werden und
- gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter (Die nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe in der Regel immer durch den Sozialen Dienst der Justiz betreut werden.) könnten nicht mehr wie bisher kontrolliert und beaufsichtigt werden. Die Soziale Arbeit mit diesen Straftätern würde nicht mehr in einem solchen Umfang gewährleistet werden, der notwendig ist, um Rückfälle (also Opfer) zu vermeiden.

Durch die Verringerung von Arbeitszeit ist die öffentliche Sicherheit nicht mehr in einem solchem Umfang zu gewährleisten, der gerade in der derzeitigen angespannten sozialen Situation notwendig wäre.

Weiterhin bedeutete dies, dass das Land Sachsen-Anhalt mit erheblichen zusätzlichen Haftkosten rechnen müsste, da rechtmäßige Alternativen zur Haft nicht ausreichend realisiert werden könnten.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes in Halle arbeiten schon jetzt über Ihre Belastungsgrenzen hinaus.

Vor diesem Hintergrund erscheint es um so unverständlicher, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Polizeiverwaltung im Kapitel 0320 des Haushaltsplanes (siehe Anlagen 2 der Tarifverträge) unter Beibehaltung der Arbeitszeit und demzufolge unter der Anwendung der

jeweiligen § 4 Abs. 1 der o.g. Tarifverträge wegen ihrer wichtigen Rolle in der polizeilichen Ermittlung von Straftaten, Berücksichtigung finden – die Aufgaben der Strafvollstreckung jedoch nicht. Der Aufgabenbereich der Bewährungshilfe stellt bundesweit die zweithäufigste Sanktionsvariante im Strafrecht dar.

Hinzu kommt, dass ca. eine Hälfte der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz in Angestelltenverhältnissen arbeitet und eine andere Hälfte der Kollegen und Kolleginnen des Sozialen Dienstes der Justiz in Beamtenverhältnissen die selbe Tätigkeiten ausüben. Ein Zustand der so erhebliche Probleme bereitet.

Sehr geehrter Herr Minister, wir sind uns der finanziellen Situation des Landes Sachsen –Anhalt durchaus bewusst und sind bereit einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushaltes zu leisten. Trotzdem bitten wir abschließend dringend um eine Berücksichtigung unserer dargelegten Argumente, vor allem vor dem Hintergrund zukünftiger Kostenvermeidung, und hoffen auf ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

.....  
Till Ausmeyer  
Vorsitzender

Verteiler:

Ministerpräsident des Landes Sachsen – Anhalt  
Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) Landesvorstand